

Eingangsvermerk

An Gemeinde/Stadt/Landratsamt

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Ordnungsamt-Gewerbeabteilung
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale**

Name und Anschrift des Antragstellers - Veranstalters	
Bei Vereinen, vertreten durch:	
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Telefax

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung/ Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Hausnummer		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend usw.		
Versorgung der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Speisen	Name und Anschrift des Versorgers	
	<input type="checkbox"/> Getränke		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m ²	Größe des Zeltes m ²	Größe der Freifläche m ² zugelassene Personenzahl
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z. B. CD, Schallplatten, Tonband, Musikbox)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle	Name	Anzahl der Musiker
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> EUR je Person:	

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/Veranstalter (bei Vereinen Unterschrift)
------------	---

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Anzeigenbestätigung Nr. Datum
Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Erlaubnis Nr.

Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.

Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird auf Widerruf erteilt.

Die umseitigen/beigefügten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigenbestätigung.

Zusätzliche Auflagen: (siehe Beiblatt) Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. (Begründung siehe Beiblatt).

Für diesen Bescheid werden, gemäß §§ 1, 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 02.05.1994 i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl S. 456) und dem dazugehörigen Kostenverzeichnis in der jew. gültigen Fassung, Gebühren in Höhe von _____ EUR erhoben. Zahlbar binnen 14 Tage nach Erhalt.

<p>Wichtiger Hinweis: Soll die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden (§ 5 Thüringer Gaststättengesetz -ThürGastG-) ist dies beim zuständigen Gewerbeamt gesondert zu beantragen. Auf § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes wird verwiesen. (Die Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags benötigt).</p>	Anlagen
	<input type="checkbox"/> Ablaufplan der Veranstaltung
	<input type="checkbox"/> Flyer